



Drohender Kahlschlag im Bundesteilhabegesetz

Stellungnahme des Fachvorstands Assistenz und Teilhabe der GesUK

Zu den Kürzungsplänen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Bereich der Eingliederungshilfe

Unter der neutral klingenden Überschrift „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ hat eine seit Monaten nichtöffentlich tagende Arbeitsgruppe aus Vertreter:innen des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände ein internes Vorschlagsbuch erarbeitet, das am 25. März 2026 in einer Sitzung beraten wurde und inzwischen dem Paritätischen Gesamtverband zugespielt worden ist. Auf 108 Seiten werden dort überwiegend Kürzungsvorschläge für die Kinder- und Jugendhilfe, die Eingliederungshilfe und das Unterhaltsvorschussgesetz formuliert — in einem Umfang von mindestens 8,6 Milliarden Euro, wobei knapp zwei Drittel aller Vorschläge überhaupt nicht mit Zahlen unterlegt sind und das tatsächliche Kürzungsvolumen entsprechend höher liegen dürfte. Das Papier mit Bewertung des Paritätischen Gesamtverbandes ist unter diesem QR-Code und Link zu lesen:



https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/paritaetischer_drohender_kahlschlag-2026.pdf

Was in diesem Papier unter dem Deckmantel der Effizienzsteigerung und Entbürokratisierung verhandelt wird, bedeutet in der Sache einen Angriff auf zentrale Errungenschaften des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), für die Betroffene, Selbstvertretungen und Fachverbände jahrzehntelang gekämpft haben. Schon jetzt ist Teilhabe für viele Menschen, die auf Unterstützte Kommunikation angewiesen sind, nicht oder kaum möglich. Als Fachvorstand für Assistenz und Teilhabe der Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e. V. (GesUK) halte ich eine klare und öffentliche Positionierung für dringend geboten.



Rückschritt hinter die UN-Behindertenrechtskonvention

Besonders alarmierend ist der Vorstoß, die sogenannten „besonderen Wohnformen“ (früher: Wohnheime) gegenüber selbstbestimmten Wohnformen wie ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder eigenem Wohnraum mit Assistenz wieder zu priorisieren. Unter dem Primat von Kosteneinsparungen und Auslastungsquoten von stationären Einrichtungen wird hier der Versuch unternommen, das in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich festgeschriebene Recht auf freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform auszuhebeln. Diese Konvention ist von Deutschland 2009 ratifiziert worden und hat damit den Rang eines Bundesgesetzes. Ein solcher Rückschritt wäre nicht nur sozialpolitisch verheerend, sondern auch völkerrechtlich höchst problematisch.

Assistenz ist essentiell — und steht konkret auf dem Kürzungstisch

Der Begriff „Assistenz“ taucht im Arbeitspapier nicht in einer philosophischen Debatte auf, sondern in sehr konkreten Streichungs- und Reduktionsvorschlägen. Aus Sicht der Unterstützten Kommunikation sind dabei vier Vorschläge besonders gravierend:

Streichung des § 112 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe an Bildung).

Die kommunalen Spitzenverbände und das BMAS fordern, die Unterstützung in Schule und Hochschule „vollständig durch die Schule selbst“ erbringen zu lassen. Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden ausdrücklich als „entbehrlich“ erklärt. Das veranschlagte Einsparvolumen von 3 Milliarden Euro trifft genau jene Schulbegleitungen, die für viele UK-Nutzer:innen die Grundlage dafür sind, überhaupt am Unterricht teilzunehmen.

Pooling statt 1:1-Assistenz als neuer Regelfall.

Für Schulbegleitung ebenso wie für Leistungen zur sozialen Teilhabe soll das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt werden. Die gemeinsame Inanspruchnahme („Pooling“) wird zur Regel, die Einzelassistenten nur noch gewährt, wenn sie „unzumutbar“ anders erbracht werden kann — und die Entscheidung darüber soll allein beim Leistungsträger liegen, ohne Zustimmung der betroffenen Person. Für UK-Nutzer:innen ist das fachlich nicht haltbar. Unterstützte Kommunikation lebt von Ko-Konstruktion, Modelling und individuell abgestimmter Strategievermittlung. All das setzt eine verlässliche 1:1-Beziehung voraus. Eine Assistentkraft, die gleichzeitig drei Kinder begleitet, kann nicht mit einem Sprachcomputer modellieren, kann Suchwege im Vokabular nicht spiegeln, kann Kommunikationsinitiativen nicht aufgreifen,



bevor sie verpuffen. Pooling ist an dieser Stelle keine Effizienzmaßnahme — es ist das Ende der Kommunikationsförderung.

Einschränkung des Hilfsmittelanspruchs nach § 84 SGB IX.

Das Papier bewertet die geltende Regelung zur Finanzierung von Hilfsmitteln zum Kontakt mit der Umwelt und zur Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben ausdrücklich als „zu weitreichend“. Vorgeschlagen wird entweder eine abschließende Positivliste zu bewilligender Hilfsmittel oder eine Finanzierungsobergrenze. § 84 SGB IX ist zwar nicht der primäre Finanzierungsweg für Sprachausgabegeräte, Talker oder Eye-Tracking-Systeme — diese werden in der Regel über § 33 SGB V als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung zum Behinderungsausgleich bewilligt. Die Eingliederungshilfe nach § 84 SGB IX finanziert aber genau jene ergänzenden Hilfsmittel, die UK erst alltagstauglich machen: zusätzliche Software und Apps über die Grundausstattung hinaus, Umfeldsteuerung, Hilfsmittel für Bildungs-, Berufs- und Freizeitteilhabe, ergänzende Ausstattung für verschiedene Lebensbereiche. Eine Deckelung oder enumerative Begrenzung an dieser Stelle würde die Lücke zwischen medizinischem Behinderungsausgleich und tatsächlicher Teilhabe systematisch vergrößern.

Hinzu kommt ein struktureller Nebeneffekt: Die Abgrenzung zwischen SGB V und SGB IX ist in der Praxis ohnehin umstritten, und Kostenträger schieben Anträge gegenseitig zu. Wenn der SGB-IX-Anspruch gedeckelt wird, steigt der Druck, möglichst alles in die Krankenversicherung zu verlagern — mit dem bekannten Ergebnis, dass dort auf fehlende medizinische Notwendigkeit verwiesen wird. Der Vorschlag trifft also zunächst die Eingliederungshilfe, wirkt mittelbar aber auch auf die Krankenkassenversorgung mit UK-Hilfsmitteln.

Pauschalierung ohne Zustimmung.

Pauschale Geldleistungen sollen ausgeweitet und das Zustimmungserfordernis der leistungsberechtigten Person soll gestrichen werden. Damit könnte eine Behörde künftig einen pauschalen Assistenzbetrag festsetzen, auch wenn dieser den tatsächlichen Unterstützungsbedarf — etwa für UK-Beratung, Hilfsmittelinrichtung, Schulung der Assistenzkräfte in Modelling und Ko-Konstruktion — nicht deckt.

Hinzu kommen Vorschläge zur Absenkung der Fachkraftquote und zur nicht mehr vollumfänglichen Anerkennung von Tarifsteigerungen. Beides trifft die Qualität der Assistenz unmittelbar. Unterstützte Kommunikation braucht qualifizierte, tariflich bezahlte Assistenzkräfte, die Hilfsmittel bedienen können, die Gesprächspartner:innen beim Verstehen unterstützen und die gemeinsam mit der UK-Nutzerin oder dem UK-Nutzer Kommunikation *herstellen*.



Ohne Assistenz keine Teilhabe. Ohne qualifizierte Assistenz keine Unterstützte Kommunikation. Ohne Unterstützte Kommunikation keine Selbstbestimmung.

Pauschalierung widerspricht der Personenzentrierung

Ebenso wenig hinnehmbar sind die Forderungen nach einer Pauschalierung der Bedarfsermittlung. Sie stehen im direkten Widerspruch zum im SGB IX verankerten und in Sonntagsreden gern beschworenen Prinzip der Personenzentriertheit. Die im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zu erstellende detaillierte Erfassung aller individuellen Bedarfe — etwa in Form eines Wochenplans — muss vollumfänglich erhalten bleiben. Nur durch die Einbindung der Menschen mit Beeinträchtigung selbst sowie ihrer rechtlichen Betreuer:innen und Assistent:innen entsteht die Transparenz, die notwendig ist, um klar zu benennen, welche konkreten Bedarfe unabdingbar sind.

Was hier als „Vereinfachung“ und „Entbürokratisierung“ verkauft wird, ist in Wahrheit ein Instrument zur Verschleierung: Wer nicht genau weiß, was ihm oder ihr zusteht, kann es auch nicht einfordern. Die Klarheit über die konkreten, im Gesamtplanverfahren ermittelten Leistungsansprüche ist die Voraussetzung dafür, dass Teilhabe nicht zur Verhandlungsmasse von Haushaltsreferaten wird.

Keine Abwägung der Folgen

Was das Arbeitspapier von einer normalen Spardebatte unterscheidet, ist — wie der Paritätische zu Recht feststellt — das vollständige Fehlen jeder Abwägung. Kein einziger Vorschlag fragt, was die vorgeschlagenen Einschnitte für die betroffenen Menschen bedeuten. Einsparungen werden beziffert, Folgekosten nicht. Dass Menschen ohne passgenaue Assistenz sozial isoliert werden, dass eine Rückkehr in stationäre Strukturen hochpreisig und teilhabefeindlich zugleich ist, dass gestrichene individuelle Unterstützung langfristig in Krisen, Krankheit und Armut mündet — all das findet in dem Dokument nicht statt.

Der sozialpolitische Kontext

Das BTHG hat in vielen Bereichen — bei aller berechtigten Kritik an der Umsetzung — spürbare Fortschritte für soziale Teilhabe, Selbstbestimmung und Inklusion gebracht. Nach der bereits beschlossenen Abschaffung des Bürgergeldes, das zum 1. Juli 2026 durch die verschärfte „Grundsicherung“ ersetzt wird, droht nun ein weiterer sozialpolitischer Kahlschlag — diesmal auf dem Rücken von Menschen mit Beeinträchtigung. Wer die gigantischen, bereits beschlossenen Rüstungsausgaben finanzieren will, sollte jene heranziehen, die über



entsprechende Finanzmittel und Vermögenswerte verfügen — und nicht die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft.

Was jetzt zu tun ist

Ich rufe alle Mitglieder, Fachkolleg:innen, UK-Nutzer:innen, Angehörigen und Verbündeten dazu auf:

- 1. Unterzeichnen Sie die Petition „Keine Kürzungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ (ID 195716) der Bundesvereinigung Lebenshilfe beim Deutschen Bundestag.**
 - a. Damit sich der Petitionsausschuss in öffentlicher Sitzung mit den Forderungen befassen muss, werden bis zum 25. Mai 2026 mindestens 30.000 Unterschriften benötigt.**
 - b. Weitere Informationen und der Zugang zur digitalen Mitzeichnung finden sich unter dem QR-Code und diesem Link:**



www.teilhabeistmenschenrecht.de

- c. Das ist der direkte Link zur Petition mit QR-Code**



https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2026/02/27/Petition_195716.nc.html



- 2. Schreiben Sie an die Abgeordneten Ihres Wahlkreises. Machen Sie deutlich, dass Einschnitte in die Eingliederungshilfe nicht im Stillen verhandelt werden dürfen — und dass Teilhabe kein Haushaltsposten ist, sondern ein Menschenrecht.**
- 3. Tragen Sie die Debatte in Ihre Netzwerke. Je mehr Menschen wissen, was hier unter dem Etikett der „Weiterentwicklung“ droht, desto größer ist der politische Preis für einen Rückschritt.**

Die Frage, wer in diesem Land Schutz, Unterstützung und Selbstbestimmung verdient, darf nicht hinter verschlossenen Türen entschieden werden. Unterstützte Kommunikation, individuelle Assistenz und selbstbestimmtes Wohnen sind keine verzichtbaren Komfortleistungen — sie sind die Voraussetzung dafür, dass Teilhabe überhaupt stattfinden kann.

Danke für Ihre und Eure Unterstützung

Lars Tiedemann

Lars Tiedemann

Fachvorstand Assistenz und Teilhabe
Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e.V.
Nettelbeckstraße 2, 50733 Köln

www.gesellschaft-uk.org
l.tiedemann@gesellschaft-uk.org